



## POLIZEIERLASS

Aufgrund der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere des Artikels 5, § 1, Buchst. e;

Aufgrund der von der WHO am 30. Januar 2020 erklärten gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (GNIT);

Aufgrund des Gesetzes vom 6. März 1818 in Bezug auf die Strafen, die bei Übertretungen der allgemeinen Maßnahmen in Bezug auf die interne Verwaltung aufzuerlegen sind, und auf die Strafen, die durch Verordnungen der Provinzial- oder Gemeindebehörden festgelegt werden können;

Aufgrund von Artikel 128 des Provinzialgesetzes vom 30. April 1836;

Aufgrund des Vorsorgeprinzips im Rahmen der Verwaltung einer internationalen Gesundheitskrise;

Aufgrund der Dringlichkeit und des Gesundheitsrisikos, welches das neue Coronavirus für die belgische Bevölkerung darstellt;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19, abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 20. März 2021;

Aufgrund des Polizeierlasses vom 8. März 2021 bezüglich der Organisation von Bestattungen;

Aufgrund des Ersuchens der Wallonischen Regierung, vertreten durch den Minister für Wohnungswesen, lokale Behörden und Städte, der die Anfragen der Wallonischen Föderation der Bestattungsunternehmer und der Vertreter der wallonischen Krematorien weiterleitet;

In Erwägung des Vorsorgeprinzips, das voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei Feststellung eines ernststen Gefährdungspotenzials mit einer gewissen Eintrittswahrscheinlichkeit dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen auf der hierfür am besten geeigneten Ebene ergreifen müssen;

In der Erwägung, dass Belgien sich im Lockdown befindet, weshalb äußerste Vorsicht geboten bleibt;

In der Erwägung, dass es für die Bestattungsunternehmen und Krematorien schwierig ist, die Einhaltung der geltenden sanitären Maßnahmen zu gewährleisten;

In der Erwägung, dass die potenzielle Nichtbeachtung dieser Maßnahmen das Personal der Bestattungsunternehmen einem ernst zu nehmenden Risiko bei der Ausführung ihrer Aufträge aussetzt;

In der Erwägung, dass darüber hinaus die Versammlung von Personen an einem gleichen Ort die Verbreitung des Virus begünstigt, so dass diese Versammlungen in allen erdenklichen Formen streng geregelt werden müssen;

In der Erwägung, dass die Auslastung der Bestattungsunternehmen und Krematorien fast erreicht oder, je nach Lage, bereits überschritten ist;

Dass es deshalb unerlässlich ist, Maßnahmen zu ergreifen, um die Überlastung dieser Dienste zu vermeiden;

In Erwägung der Stellungnahme der GEMS vom 23. Februar 2021, in der die Auswirkungen auf die psychische Gesundheit hervorgehoben werden, insbesondere in Bezug auf die Schwierigkeit, um Angehörige zu trauern;

In der Erwägung, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Ausführung der mit den Bestattungspraktiken verbundenen Aufträge unter kontrollierten sanitären Bedingungen zu gewährleisten, und folglich das Weiterbestehen dieses unverzichtbaren Dienstes zu sichern;

In der Erwägung, dass die Gesundheitslage regelmäßig bewertet wird; dass dies bedeutet, dass eine Rückkehr zu strengeren oder flexibleren Maßnahmen nicht ausgeschlossen ist;

## **ERLÄSST DER GOUVERNEUR DER PROVINZ LÜTTICH**

### **Abschnitt 1: Bestimmungen**

**Artikel 1** – Der Transport von verstorbenen Personen darf ausschließlich von anerkannten Bestattungsunternehmen zur ihrer Trauerhalle durchgeführt werden. Jegliche Rückführung des Leichnams des Verstorbenen in seine Wohnung oder eine andere Privatwohnung ist strengstens untersagt.

**Artikel 2** – Die Besuchs- oder Kondolenzperioden sind beschränkt auf zwei Perioden von jeweils höchstens zwei Stunden.

Bei der Organisation dieser Perioden achtet das Bestattungsunternehmen darauf, den größtmöglichen Raum zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung der Regeln des Social Distancing zu gewährleisten.

**Artikel 3** – Höchstens 50 Personen – Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, Diener des Kultes, Offizianten oder Zeremonienmeister ausgenommen – ist es gestattet, an der Bestattung einer verstorbenen Person teilzunehmen, vom Verlassen des Bestattungsunternehmens bis zur Beerdigung oder Einäscherung.

Im Falle einer Anfrage zur Organisation einer konfessionellen oder nicht-konfessionellen Zeremonie versucht das Bestattungsunternehmen, den Wünschen der Familie oder der Rechtsnachfolger des Verstorbenen zu entsprechen. Jede Zeremonie in einem geschlossenen Raum hat streng gemäß den in Absatz 1 des vorliegenden Artikels festgelegten Beschränkungen zu erfolgen.

**Artikel 4** – Empfänge nach Bestattungen sind nicht erlaubt.

### **Abschnitt 2: Anwendungsbereich**

**Artikel 5** – Vorliegender Polizeierlass findet auf dem Gebiet der deutschsprachigen Gemeinden der Provinz Lüttich Anwendung.

### **Abschnitt 3: Ausführung**

**Artikel 6** – Die kommunalen Behörden und die Polizeidienste sind beauftragt, für die Durchsetzung des vorliegenden Erlasses zu sorgen.

**Artikel 7** – Vorliegender Erlass tritt sofort in Kraft und wird an den üblichen, für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Stellen ausgehängt.

**Artikel 8** – Zuwiderhandlungen gegen vorliegenden Erlass werden geahndet mit Strafen, die in Artikel 1 des Gesetzes vom 6. März 1818, abgeändert durch die Gesetze vom 05. Juni 1934 und vom 14. Juni 1963, vorgesehen sind.

**Artikel 9** – Vorliegender Erlass wird im Provinzbulletin veröffentlicht und per E-Mail notifiziert:

1. zur weiteren Veranlassung an:

- a. die Bürgermeister der deutschsprachigen Gemeinden der Provinz Lüttich mit dem Auftrag, ihn unverzüglich an allen gewöhnlich für amtliche Veröffentlichungen vorgesehenen Orten auszuhängen,
- b. die Korpschefs der deutschsprachigen Polizeizonen der Provinz Lüttich,
- c. den Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator der föderalen Polizei in Eupen,
- d. die Prokuratorin des Königs in Eupen.

2. zur Information an:

- a. den Premierminister,
- b. die föderale Ministerin des Innern,
- c. den föderalen Minister der Volksgesundheit,
- d. den Ministerpräsidenten der Wallonischen Region,
- e. den wallonischen Minister für Wohnungswesen, lokale Behörden und Städte,
- f. den Ministerpräsidenten der Föderation Wallonie-Brüssel,
- g. den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- h. das nationale Krisenzentrum,
- i. das regionale Krisenzentrum,
- j. die Wallonische Föderation der Bestattungsunternehmer,
- k. alle Bestattungsunternehmen der Provinz Lüttich (über die Bürgermeister),
- l. alle Krematorien der Provinz Lüttich (über die Bürgermeister),
- m. das Provinzkollegium von Lüttich.

**Artikel 10** – Eine Nichtigkeitsklage sowie eine etwaige Aussetzungsklage können per Antrag beim Staatsrat, 33 Rue de la Science, 1040 Brüssel oder elektronisch über die Website <https://eproadmin.raadvst-consetat.be/> binnen einer Frist von 60 Tagen ab Notifizierung dieses Erlasses gemäß den koordinierten Gesetzen über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 einreicht werden.

### **Abschnitt 4: Schluss- und Aufhebungsbestimmungen**

**Artikel 11** – Vorliegender Erlass hebt den Polizeierlass vom 8. März 2021 bezüglich der Organisation von Bestattungen auf und ersetzt diesen.

Lüttich, den 22. März 2021

  
Hervé JAMAR